

Auf Grund § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55) berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. Seite 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 24.11.2010 mit Beschluss Nr. 104/2010 die Richtlinie zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Bereich Gemeinwesenarbeit der Großen Kreisstadt Aue beschlossen.

Richtlinie zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Bereich Gemeinwesenarbeit der Großen Kreisstadt Aue

1. Zweck der Zuwendungen

Die Große Kreisstadt Aue gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsens (SächsGemO) Verbänden, eingetragenen Vereinen und tätigen Selbsthilfegruppen eine finanzielle Zuwendung für die Erhaltung von bedarfsorientierten sozialen Einrichtungen oder die Durchführung sozialer Dienste im Gemeinwesen der Stadt Aue.

Die Große Kreisstadt Aue entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse der Großen Kreisstadt Aue liegen.

Gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen in das aktive Gemeinwesen
- Finanzierung von bedarfsorientierten Sachausgaben
- Durchführung von Veranstaltungen mit überwiegend öffentlichem Interesse

3. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse werden an Vereine, Verbände, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen mit Sitz in der Großen Kreisstadt Aue gewährt, die auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege gemeinnützig und mildtätig tätig sind.

Andere Antragsteller können im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, soweit sie im Gebiet und im Interesse der Bürger der Großen Kreisstadt Aue tätig sind.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Förderung wird bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt, wenn:

- a. die Zuwendung subsidiär erfolgt oder keine anderweitige Finanzierung aus öffentlichen oder privaten Mitteln möglich ist, sowie der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt;
- b. neben dem Sitz des Antragstellers seine überwiegende Aktivität das Gebiet der Stadt Aue betrifft und diese seit mindestens einem Jahr andauern;
- c. der Antragsteller die anerkannte Gemeinnützigkeit nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nachweist;
- d. der Antragsteller die Bereitschaft zur aktiven Mitentwicklung des Gemeinwesens der Stadt Aue erklärt;
- e. das Vorhaben allen Bürgern der Stadt Aue zugänglich ist;
- f. ein öffentliches Interesse besteht.

5. Verwendungsnachweis

Für die Zuwendung ist unter Vorlage der Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragsteller der Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert wird oder die Nebenbestimmungen der Bewilligung nicht erfüllt werden.

Im Falle eines geringeren Kostenanfalls als bei Antragstellung, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Bereich Gemeinwesenarbeit der Großen Kreisstadt Aue tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege der Stadt Aue von 1994 außer Kraft.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

ausgefertigt am: 25.11.2010